

**Allgemeine Bedingungen
für Ersatzteillieferungen sowie
Wartungs- und Reparaturleistungen
der Robert Bürkle GmbH
(Stand: Februar 2025)**

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie die Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen außerhalb der Lieferung einer Industrieanlage an Besteller erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen für Ersatzteillieferungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen (nachfolgend „**Bedingungen**“).
- 1.2** Die Lieferung einer Industrieanlage an Besteller sowie die Erbringung der zugehörigen Leistungen einschließlich Leistungen aufgrund Sachmängelhaftung erfolgt ausschließlich aufgrund der jeweils anwendbaren Allgemeinen Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte bzw. für Exportgeschäfte, die unter <https://www.burkle.tech/de-de/unternehmen/geschaeftsbedingungen> heruntergeladen oder bei uns kostenlos angefordert werden können.
- 1.3** Diese Bedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, („**Unternehmer**“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („**Verbraucher**“).
- 1.4** Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse über die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen außerhalb der Lieferung einer Industrieanlage sowie die Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen mit dem Besteller, ohne dass es hierfür einer neuen Vereinbarung bedarf.
- 1.5** Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers von diesen Bedingungen abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Bestellers nur, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.6** Werden zwischen uns und dem Besteller von einzelnen Regelungen dieser Bedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht berührt.

2. Aufbau dieser Bedingungen

Diese Bedingungen gliedern sich in vier Abschnitte:

- **Abschnitt A** umfasst gemeinsame Bestimmungen;
- **Abschnitt B** enthält besondere Bedingungen für die Lieferung von Ersatz und Verschleißteilen;
- **Abschnitt C** enthält besondere Bedingungen für die Erbringung von periodischen Wartungsleistungen;
- **Abschnitt D** enthält besondere Bedingungen für die Erbringung von Reparaturleistungen.

Abschnitt A Gemeinsame Bestimmungen

3. Geltungsbereich des Abschnitts A

Die Regelungen dieses Abschnitts A gelten für alle von Bürkle erbrachten Lieferungen und Leistungen außerhalb der Lieferung einer Industrieanlage.

4. Vertragsabschluss

- 4.1** Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 4.2** Soweit wir Angebote verbindlich abgeben, muss die Annahme durch den Besteller innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefrist erfolgen. Soweit bei einem verbindlichen Angebot keine Frist angegeben ist, gilt eine Annahmefrist von vier Wochen ab Angebotsdatum.
- 4.3** Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 4.4** Irrtümer, Schreib-, Druck- oder Rechenfehler in unserem unverbindlichen Angebot sowie unseren Katalogen und Prospekten bleiben vorbehalten.
- 4.5** Die zum unverbindlichen Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen, Gewichts- oder Maßangaben sind, soweit nichts anderes vereinbart, nur annähernd maßgebend; die endgültigen technischen Daten und Maße können erst im Aufstell- und Fundamentplan nach Abschluss der mechanischen und elektrischen Konstruktion festgelegt werden. Derartige Angaben im Angebot, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen gelten nur dann als vertraglich vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich in Textform erklären.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1** Zahlungen sind 14 Tage rein netto nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kaufpreis Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen ist.
- 5.2** Nach Fälligkeit sind bis zum Eintritt des Verzugs Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- 5.3** Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis oder wegen anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche des Bestellers statthaft.
- 5.4** Wir sind zur Abtretung unserer Forderungen gegen den Besteller berechtigt.

6. Leistungsfristen und Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 6.1** Leistungsfristen werden bei Vertragsschluss individuell vereinbart; im Zweifel ist die in unserer Auftragsbestätigung bzw. im verbindlichen Angebot angegebene Frist maßgeblich.
- 6.2** Eine verbindlich zugesagte Leistungsfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 6.3. mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung.
- 6.3** Ist der Besteller verpflichtet, eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Leistungsfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- 6.4** Ein vereinbarter Leistungstermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Besteller die von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Unsere Rechte wegen Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
- 6.5** Sofern wir verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht verfügbar, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen angemessen anzupassen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere Höhere Gewalt (Ziff. 9) sowie die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

7. Haftung

- 7.1** Wir haften für Schäden in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, entsprechend den Vorschriften des

Produkthaftungsgesetzes sowie bei einer von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- 7.2 Verletzen wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerungen gemäß Ziff. 6.5 bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit auch nicht für Folgeschäden, Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.
- 7.4 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 7.5 Die Begriffe „Schaden“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen allgemeinen Bedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8. Verjährung

- 8.1 Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, sowie bei der Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.3 In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 „**Höhere Gewalt**“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei (nachfolgend „**die betroffene Partei**“) nachweist, (a) dass

ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.

- 9.2** Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1 sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten gegeben sind.
- 9.3** Soweit Ziff. 9.1 oder 9.2 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit, vorausgesetzt, dass sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
- 9.4** Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 9.3 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 9.5** Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 9.6** Wenn die Höhere Gewalt mehr als drei Monate andauert, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen angemessen anzupassen.

10. Härtefall

- 10.1** Eine Partei ist verpflichtet, ihre vertraglichen Pflichten auch dann zu erfüllen, wenn Ereignisse eingetreten sind, die die Erfüllung beschwerlicher machen, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise erwartet werden konnte.
- 10.2** Ungeachtet der Ziff. 10.1, wenn eine Vertragspartei nachweist, dass (a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht und das sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte berücksichtigen können, übermäßig beschwerlich geworden ist und dass (b) sie das Ereignis oder seine Folgen in zumutbarer und wirtschaftlich angemessener

Weise nicht hätte vermeiden oder überwinden können („**Härtefall**“), sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach Geltendmachung des Härtefalls über alternative Vertragsbedingungen zu verhandeln, die es vernünftigerweise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden.

- 10.3** Wenn Ziff. 10.2 Anwendung findet, die Parteien aber nicht in der Lage waren, sich auf alternative Vertragsbedingungen gemäß diesem Artikel zu einigen, ist jede Partei berechtigt, einen von der International Chamber of Commerce, Berlin, Deutschland, ausgewählten neutralen Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag im Hinblick auf die Wiederherstellung seines ausgewogenen Verhältnisses anzupassen oder den Vertrag zu kündigen; die Schiedsgerichtsordnung der ICC findet Anwendung, die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart, Deutschland.

11. Datenschutz

Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung speichern, nutzen oder verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

12. Vermögensverschlechterung

- 12.1** Wenn beim Besteller nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Besteller nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.2** Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 13.1** Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Freudenstadt im Schwarzwald, Deutschland.
- 13.2** Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Geschäften jeder Art Freudenstadt im Schwarzwald, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem oder besonderem Gerichtsstand zu verklagen.

- 13.3** Für diese Allgemeinen Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4** Soweit der Besteller seinen Sitz oder seine mit dem Vertrag befasste Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt für die Lieferung von Ersatzteilen ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englisch-sprachigen Fassung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht. Maßgeblich ist diejenige Niederlassung, die den Vertrag in eigenem Namen schließt.

Abschnitt B

Ersatz- und Verschleißteillieferungen

14. Geltungsbereich des Abschnitts B

Die Regelungen dieses Abschnitt B gelten für alle Lieferungen von Ersatz- und Verschleißteilen („**Liefergegenstand**“).

15. Preise und Zahlungen

- 15.1** Unsere Preise sind in Euro und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2** Bei Versendung der Ersatzteile gilt der Preis FCA (Incoterms 2020) ab der in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Stelle zuzüglich Verpackung.

16. Gefahrübergang

- 16.1** Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gilt für Lieferung und Gefahrübergang FCA (Incoterms 2020) ab der in der Auftragsbestätigung genannten Stelle.
- 16.2** Verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn eine andere Lieferklausel vereinbart ist. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 16.3** Soweit unsere Mitarbeiter Ersatzteile bei Durchführung einer Reparatur persönlich überbringen, geht die Gefahr mit Ankunft am Standort der zu reparierenden Anlage auf den Besteller über.

17. Verzug

- 17.1** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist unsere (Teil-)Leistung jeweils fristgemäß erbracht, wenn vor Ablauf der Lieferfrist bzw. des Liefertermins der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand des Liefergegenstands mitgeteilt ist.
- 17.2** Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadenersatz wegen der Lieferverzögerung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10 % des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge Vorsatzes oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, wenn also das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit stehen oder fallen soll.
- 17.3** Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

18. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

- 18.1** Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, soweit der Besteller an der Teillieferung nach dem Vertragszweck ein objektives Interesse hat und dem Besteller dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Teillieferungen sind selbstständig abrechenbar.
- 18.2** Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 18.3** Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 17 entsprechend.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1** Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen wie z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

- 19.2** Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung oder Veränderung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands nicht berechtigt. Die betriebliche Nutzung durch den Besteller vor Eigentumsübergang ist zulässig.
- 19.3** Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes des Liefergegenstands an uns abgetreten.
- 19.4** Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 19.5** Wenn wir wirksam vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir zur Rücknahme des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Unsere gesetzlichen Rechte und Pflichten nach einem Rücktritt vom Vertrag bleiben im Übrigen unberührt.
- Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung, trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand zu verwerten und uns aus dem Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Besteller herausgegeben.
- 19.6** Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller erlischt das Recht des Bestellers zur betrieblichen Nutzung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

20. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

- 20.1** Der Besteller hat Mängel jeglicher Art – mit Ausnahme von versteckten Mängeln – unverzüglich nach der Anlieferung, spätestens nach Ablauf von zehn Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) in Textform zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist in Textform zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

- 20.2** Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist der Liefergegenstand in dem Zustand zu belassen, in dem er sich beim Erkennen des Schadens befindet.
- 20.3** Kann nach einer Mängelanzeige des Bestellers ein Mangel des Liefergegenstands nicht festgestellt werden, hat uns der Besteller die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstands entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 20.4** Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart.
- 20.5** Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die geschuldete Gegenleistung zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Besteller nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.
- 20.6** Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung entsprechend der Dokumentation, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese nicht auf ein uns zurechenbares Verschulden zurückzuführen sind, sowie bei Fällen höherer Gewalt.
- 20.7** Im Übrigen stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands haften wir jedoch nur in den in Ziff. 7 genannten Grenzen.

21. Kennzeichnung

- 21.1** Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Liefergegenstand sowie die zugehörige Dokumentation in deutscher Sprache ausgezeichnet bzw. verfasst, und der Liefergegenstand erfüllt die für Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Zulassung.
- 21.2** Für die Erfüllung weitergehender Anforderungen anderer Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands bezüglich Kennzeichnung oder Zulassung ist ausschließlich der Besteller zuständig, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

Abschnitt C **Wartungsleistungen**

22. Geltungsbereich des Abschnitts C

Die Regelungen dieses Abschnitts B gelten für alle periodischen Wartungsleistungen (Inspektion und Instandhaltung).

23. Leistungsumfang

23.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach unserem Angebot.

23.2 Wir übernehmen es, die Anlagen des Bestellers zu warten. Dabei dienen die Wartungsleistungen dazu, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs an den Anlagen zu erwartenden Abnutzungserscheinungen zu beobachten und frühzeitig zu erkennen, so dass idealerweise vor Eintreten eines verschleißbedingten Funktionsausfalls oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit eine Instandsetzung bzw. Reparatur stattfinden kann. Wir werden solche Wartungsleistungen erbringen, die zur Erhaltung des Sollzustandes der Anlage objektiv erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Inspektion vorab, Gängigmachen von Bauteilen sowie die Überprüfung von Einstellungen und die Aufnahme von Messwerten.

23.3 Die Wartung kann vor Ort („**on-site**“) oder aus der Ferne („**remote**“) erfolgen.

23.4 Wartungsleistungen umfassen keine Reparaturleistungen (siehe Abschnitt D), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Durch die Erbringung von Wartungsleistungen schulden wir daher nicht den Erfolg, dass die Maschine danach störungsfrei funktioniert. Hierzu können über die Wartungsleistung hinausgehende Reparaturleistungen erforderlich sein, die in einem gesonderten Vertrag und insbesondere nach Abschnitt D dieser Regelungen ausgeführt werden.

23.5 Wird während der Wartung festgestellt, dass Reparaturleistungen notwendig sind, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, wird dies vor Ort mit dem Besteller besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform (schriftlich oder E-Mail), auf die die Regelungen der Abschnitte A und D Anwendung finden.

23.6 Bei möglichen Leistungsänderungen, insbesondere gem. vorstehend Ziff. 23.2, kann der vom Besteller unterschriebene Montageeinsatzauftrag zu einer Preisverringerung oder -erhöhung führen.

23.7 Alle Arbeiten werden von qualifiziertem Personal durchgeführt. Wir können uns zur Erfüllung unserer Wartungsleistungen Dritter bedienen.

23.8 Nachweislich unzureichende Arbeiten werden im Rahmen des normalen Betriebsablaufs des Bestellers kostenlos nachgebessert.

23.9 Für Teile der Anlage, die zum Zeitpunkt der Wartungsleistungen nicht defekt waren und später ausfallen, haften wir nicht.

- 23.10** Fehler, die in der Zeit zwischen den Inspektions- und Wartungsterminen auftreten und den sofortigen Einsatz eines Servicetechnikers/Monteurs erfordern, sind nicht vom Wartungsvertrag abgedeckt und werden in jedem Fall nach Belegen und gemäß den geltenden Berechnungssätzen bzw. einem gesonderten Vertrag in Rechnung gestellt.

24. Stand der Technik; Wartungsprotokoll

- 24.1** Wir übernehmen die Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Berücksichtigung der uns bekannten Richtlinien zur Herstellung der Anlage.
- 24.2** Die von uns erbrachten Wartungsleistungen, insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden sowie die verwendeten Materialien, sind vom Besteller vor Ort auf einem Wartungsprotokoll schriftlich zu bestätigen.

25. Materialkosten

- 25.1** Das im Rahmen der Wartung benötigte Verbrauchsmaterial und die ersetzten Verschleißteile („**Wartungsmaterial**“) werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet, soweit es nicht gemäß Ziff. 23.1 im Leistungsumfang eingeschlossen ist.
- 25.2** Die verwendeten Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Lieferzeit gültigen Preisen und Berechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- 25.3** Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit das Material im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung und innerhalb der Gewährleistungsfrist benötigt wird.
- 25.4** Die Kosten für Reparaturteile nach Abschnitt D sind dort gesondert geregelt.

26. Pflichten des Bestellers

- 26.1** Der Abschluss eines Wartungsvertrags entbindet den Besteller nicht von der Verpflichtung, die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchzuführen, es sei denn, diese Wartungsarbeiten wurden nach dem zugrundeliegenden Angebot ausdrücklich bei uns beauftragt.
- 26.2** Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wartungsleistungen unmittelbar nach Ankunft unseres Montageleiters begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann. Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, werden von uns ordnungsgemäß im Wartungsprotokoll dokumentiert und dem Besteller gegen Nachweis in Rechnung gestellt.
- 26.3** Dem Wartungspersonal ist während der üblichen Geschäftsstunden/Betriebszeit der Zutritt zu den Maschinen und Anlagen zur Durchführung vereinbarter Wartungsarbeiten zu gestatten. Der Besteller wird uns jede gewünschte Auskunft über die zu wartenden Maschinen und Anlagen unverzüglich erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 26.4** Übliche Geschäfts- und Betriebszeiten sind Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr an Werktagen. Außerhalb der Kernarbeitszeit (von 07:00 bis 16:00 Uhr) sowie für Arbeitszeiten außerhalb des vereinbarten Umfangs des Servicevertrages sind wir berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Stundensätzen oder Festpreisen Zuschläge zu berechnen.
- 26.5** Darüber hinaus gewährleistet der Besteller, dass wir (1) kostenlos die erforderlichen Arbeitssicherheitsanweisungen erhalten, um auf dem Gelände des Bestellers zu arbeiten, (2) kostenlos ausreichende Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten erhalten und (3) relevante Mitarbeiter des Bestellers falls und soweit erforderlich, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sodass die für uns erforderliche technische Unterstützung gewährleistet ist.
- 26.6** Dem Besteller ist bekannt, dass die Erbringung von Wartungsleistungen infolge der Komplexität der Anlagen eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und uns voraussetzt. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information und vorsorgliche Warnungen vor Risiken und Schutz vor störenden Einflüssen, auch von dritter Seite, zu sorgen.
- 26.7** Darüber hinaus erhalten wir vom Besteller, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, kostenlos ausreichenden Fernzugriff auf alle für die Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Systeme sowie ausreichende Berechtigungen für diese Systeme.
- 26.8** Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit für uns; insbesondere geraten wir nicht in Verzug. Nach der ersten erfolglosen Mahnung in Textform haben wir den Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich aller Mehraufwendungen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer durch eine zweite Mahnung gesetzten Nachfrist nach, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu fordern.
- 26.9** Der Besteller übernimmt alle in den diesem Abschnitt 26 genannten Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten als eigene wesentliche Vertragspflicht.

27. Zeitpunkt der Wartungsleistungen

- 27.1** Wir verpflichten uns, entsprechend des Angebots an den dort festgelegten Objekten im dort bestimmten Intervall eine Instandhaltung durchzuführen.
- 27.2** Wir teilen dem Besteller den genauen Termin der Instandhaltung spätestens zwei Wochen vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.
- 27.3** Sollte eine Durchführung der Arbeiten zum vorgesehenen Termin auf Seiten des Bestellers nicht möglich sein, so muss er dies uns spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung wird der Preis in voller Höhe fällig, wenn die Wartungstechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig

eingesetzt werden konnten, es sei denn, der Besteller hat die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten.

- 27.4** Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen, die wir alleine und unmittelbar zu vertreten haben, überschritten, so hat der Besteller uns zunächst in Textform aufzufordern, die geschuldete Wartungsleistung zu erbringen und uns eine angemessene Frist, die mindestens 7 Werktage beträgt, zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt A. Ziff. 7.
- 27.5** Bei vorübergehenden Hindernissen verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

28. Preise

- 28.1** Für jedes im Angebot aufgeführte Instandhaltungsobjekt wird ein Festpreis angesetzt. Diese Festpreise und der jeweilige Abrechnungszeitraum sind dem Angebot und dem Inspektions- und Wartungsvertrag zu entnehmen. Grundlage für die Kalkulation der Festpreise ist die bei Vertragsschluss vorhandene Ausstattungs- und Zubehörspezifikation des jeweiligen Objektes sowie unsere Berechnungssätze. Aus den jeweiligen Angeboten bezüglich der Objekte ist der detaillierte Umfang der Wartungsleistungen ersichtlich. Diese Angebote sind Bestandteil des Vertrages.
- 28.2** Der Festpreis ist nach den im Wartungsvertrag geregelten Grundsätzen zu entrichten. Der Preis für über den Festpreis hinausgehende Leistungen wird gesondert in Rechnung gestellt und ist nach einem gesonderten Vertrag bzw. den Rechnungsbedingungen zu entrichten.
- 28.3** Die Änderung des Festpreises ist dem Besteller mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen und kommen vom nächsten Abrechnungszeitraum an zum Zuge, selbst wenn der Besteller den Preis vor Fälligkeit gezahlt hat.
- 28.4** Sollten Arbeitsstunden gesondert in Rechnung gestellt werden gilt das Folgende: Die erste angefangene Service-Stunde vor Ort wird immer in voller Höhe berechnet. Zusätzliche Stunden werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand anteilig berechnet.

29. Laufzeit

- 29.1** Der Wartungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
- 29.2** Der Vertrag ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

30. Ansprüche wegen Vertragsverletzung

- 30.1** Wird die vereinbarte Leistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so haben wir sie unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.
- 30.2** Kommen wir unserer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lassen wir diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt auch im Falle des Fehlschlagens der Schadensbeseitigung. Der Besteller besitzt auch das Recht – sofern durchführbar -, die Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz von uns richtet sich nach Abschnitt A Ziff. 7.

31. Sonstige Bestimmungen

- 31.1** Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Maschinen und Anlagen dürfen während der Laufzeit des Instandhaltungsvertrages nur von oder in Abstimmung mit uns ausgeführt werden.
- 31.2** Überlässt der Besteller Maschinen und Anlagen Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Festpreises für den vereinbarten Abrechnungszeitraum bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit uns Zustimmung in diesen Vertrag eintritt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.
- 31.3** Bei der Übernahme der Instandhaltung von Fremdmaschinen oder –anlagen, also Maschinen und Anlagen, die nicht von uns geliefert worden sind, oder bei der Übernahme der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, die eine Zeit lang in Betrieb oder außer Betrieb waren, können wir die Maschinen und Anlagen inspizieren. Die Kosten der Inspektion und etwaige Instandsetzungsarbeiten gem. Abschnitt D werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 31.4** Falls eine Abnahme der Wartungsleistungen im Einzelfall vereinbart wurde, gelten die Regelungen in Abschnitt D entsprechend.

Abschnitt D

Reparaturleistungen

32. Geltungsbereich des Abschnitts D

- 32.1** Die Regelungen dieses Abschnitt D gelten für alle von uns zu leistenden Reparaturen und Instandsetzungen.
- 32.2** Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten (nachstehend „**Reparaturleistungen**“) sind solche physischen Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die einwandfreie Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen. Wird während der Wartung festgestellt,

dass Reparaturen (Instandsetzung) notwendig sind, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, wird dies vor Ort mit dem Besteller besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform (bspw. schriftlich oder per E-Mail), auf die die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

33. Remote-Service

Wir sind berechtigt, zunächst eine telefonische oder elektronische Fehlerbehebung („**Remote-Service**“) zu versuchen, wenn dies nach der Störungsmeldung des Bestellers objektiv erfolgsversprechend erscheint.

34. Voraussetzungen für die Reparatur und Beistellungen des Bestellers

34.1 Vor Beginn der Reparaturarbeiten müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

34.2 Der Besteller hat in jedem Fall auf seine Kosten zu übernehmen:

- Bereitstellung von Probenmaterial zur Einweisung in die bestimmungsgemäße Verwendung und Prüfung des Liefergegenstandes,
- für den Aufenthalt der Mitarbeiter und die Aufbewahrung der Materialien angemessene verschließbare Räume.

35. Abnahme

35.1 Die Reparaturleistungen müssen vom Besteller unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen werden. Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.

35.2 Die Verweigerung der Abnahme ist uns unverzüglich mitzuteilen, andernfalls gilt die Reparatur als abgenommen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

35.3 Die Abnahme erfolgt durch die Unterzeichnung des abgeschlossenen Montageeinsatzauftrags. Die Reparaturleistungen gelten außerdem als abgenommen, wenn der Besteller die Instand gesetzte Maschine oder Anlage in seinem Geschäftsbetrieb verwendet.

35.4 Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Besteller über.

35.5 Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle des Abnahmeverzugs hat der Besteller einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Der pauschalisierte Schadenersatz wird auf weitergehenden Schadenersatz angerechnet.

36. Vergütung und Materialkosten

- 36.1** Die Reparatur erfolgt gegen Vergütung nach Zeitaufwand. Dem Besteller werden die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit werden separat berechnet.
- 36.2** Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Instandsetzung entstehende Kosten sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen.
- 36.3** Das im Rahmen der Instandsetzung benötigte Material wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 36.4** Die verwendeten Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

37. Mängelansprüche

- 37.1** Der Besteller hat bei der Abnahme nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels in Textform zu rügen. Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche ab Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 37.2** Ist nach einer Mangelanzeige des Bestellers kein Mangel der Reparaturleistung festzustellen, trägt der Besteller die uns entstandenen Kosten.
- 37.3** Sachmängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern,
- die auf nach dem Gefahrübergang eingetretene Umstände zurückzuführen sind,
 - die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Service- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller bedingt sind,
 - die auf eigenmächtigen Änderungen des Bestellers beruhen,
 - die auf normale Abnutzung oder gewöhnliche Verschlechterung zurückzuführen sind, oder
 - die ansonsten der Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind.
- Zusätzlichen Aufwand in Folge derartiger Störungen hat uns der Besteller zu ersetzen.
- 37.4** Soweit die Reparatur einen Mangel aufweist, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 37.5** In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen, nachgewiesenen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 37.6** Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder sofern dem Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind, ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt A. Ziff. 7.

Robert Bürkle GmbH